

**GESCHÄFTSVERTEILUNG DES DISZIPLINARRATES
DER
SALZBURGER RECHTSANWALTSKAMMER**
gemäss § 15 (2) DSt.

Der Präsident des Disziplinarrates der Salzburger Rechtsanwaltskammer erlässt gemäss § 15 (2) DSt. mit Wirkung ab 01.Dezember 2010 folgende Geschäftsverteilung.

GESCHÄFTSVERTEILUNG

I. Zusammensetzung der Senate

Die Senate, die über einstweilige Maßnahmen (§ 19 DSt.) beschließen und die erkennenden Senate (§ 30 DSt.) werden zusammengesetzt wie folgt (für den Fall des Ausscheidens eines der Vizepräsidenten aus dem Disziplinarrat tritt der an dessen Stelle neu gewählte Vizepräsident):

Senat 1:

Vorsitzender

Vizepräsident des Disziplinarrates

Univ.Prof. Dr. Friedrich Harrer

Senatsmitglieder

1. Dr. Christian M.Egger

2. Dr. Christoph Gernerth Mautner Markhof

3. Mag.Christian Maurer

4. Dr. Harald Schwendinger

5. Dr. Ingrid Stöger

6. Dr. Rudolf Wöran

Senat 2:

Vorsitzender

Vizepräsident des Disziplinarrates

Dr. Konrad Ferner

Senatsmitglieder

1. Dr. Christoph Brandweiner

2. Dr. Norman Dick

3. Mag.Otmar Moser

4. Mag.Michael Rettenwander

5. Mag. Dr. Stefan Rieder

6. Dr.Katharina Sedlazeck-Gschaider

Senat 3:	<i>Vorsitzender</i>	Präsident des Disziplinarrates Dr. Walter Aichinger
	<i>Senatsmitglieder</i>	1. Dr. Philipp Götzl 2. Dr. Johannes Honsig-Erlenburg 3. Dr. Bernd Illichmann 4. Mag. Gerhild Scharzenberger-Preis 5. Dr. Hans Wabnig 6. Dr. Lukas Wolff

Ist Beschuldigter ein(e) Rechtsanwalt/Anwältin so wird der gemäß Punkt II zuständige Senat um ein Mitglied des Disziplinarrates aus dem Kreis der Rechtsanwaltsanwältinnen ergänzt.

Die Mitglieder des Disziplinarrates aus dem Kreis der Rechtsanwaltsanwältinnen

1. Mag. Manuela Dengg

2. Dr. Michael Dalus

treten abwechselnd, beginnend mit Mag. Manuela Dengg in den jeweils gemäß Punkt II zuständigen Senat ein.

II. Zuständigkeit der Senate

1. Die Zuständigkeit der erkennenden Senate (§ 30 DSt) und der Senate, die über einstweilige Maßnahmen beschließen (§ 19 DSt.) wird durch die Geschäftszahl (D-Zahl) bestimmt.

Der *Senat 1* ist zur Entscheidung betreffend jene Disziplinarakte berufen, deren Geschäftszahl (D-Zahl) die Endziffer 0 oder 1 oder 2 oder 3 aufweist.

Der *Senat 2* ist zur Entscheidung betreffend jene Disziplinarakte berufen, deren Geschäftszahl (D-Zahl) die Endziffer 4 oder 5 oder 6 aufweist.

Der *Senat 3* ist zur Entscheidung betreffend jene Disziplinarakte berufen, deren Geschäftszahl (D-Zahl) die Endziffer 7 oder 8 oder 9 aufweist.

2. Sind gegen einen Beschuldigten mehrere Einleitungsbeschlüsse gefasst worden, ist jeweils die niedrigste Geschäftszahl (D-Zahl) der zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung ausgeschriebenen Akten für die Zuständigkeit des Senates massgeblich.

3. Sind gegen mehrere Beschuldigte Einleitungsbeschlüsse gefasst worden, die gemeinsam verhandelt werden, so ist für die Zuständigkeit des Senates die niedrigste Geschäftszahl (D-Zahl) betreffend alle Disziplinarbeschuldigte massgeblich.
4. Die einmal begründete Zuständigkeit eines Senates bleibt auch bestehen, wenn später weitere Akten mit bereits vorher angefallenen Akten zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden werden.

III. Reihenfolge des Eintritts der Senatsmitglieder

1. Vorsitzender:

Ist der sich aus Punkt I. ergebende Vorsitzende eines Senates - aus welchem Grund immer - verhindert, treten an seine Stelle der Vorsitzende des ziffernmässig nachbenannten Senates (nach dem Senat 3 folgt Senat 1) ein, im Falle auch dessen Verhinderung die Vorsitzenden der weiteren Senate in ziffernmässiger Reihenfolge der Senatsbezeichnung.

Sollten alle Vorsitzenden verhindert sein, ist das Mitglied des einberufenen Senates mit der längsten Amtsdauer, bei gleicher Amtsdauer das Mitglied mit dem höheren Lebensalter, Vorsitzender des Senates.

2. Senatsmitglieder:

2.1. Die erforderlichen vier (im Falle eines Rechtsanwaltsanwärters als Beschuldigten oder im Falle eines Altersvorsitzenden 5) Senatsmitglieder treten entsprechend der in Punkt I. festgelegten Reihenfolge (Rechtsanwälte: zunächst 1 bis 4; Rechtsanwaltsanwärters : zunächst 1) - im Falle der Verhinderung eines Senatsmitgliedes das in der Reihenfolge nächstfolgende Mitglied sowie im Falle der Verhinderung eines Mitgliedes aus dem Kreise der Rechtsanwaltsanwärters das andere Mitglied - in den Senat ein. Beim ersten im Senat anfallenden Akt beginnt die Zählung beim Mitglied 1 (2, 3, 4 und Vorsitzender), beim nächstfolgenden Akt mit dem nächstfolgenden Mitglied 2 (3, 4, 5 und Vorsitzender) und so fort (auf 6 folgt wiederum 1).

2.2. Kann aufgrund gegebener Verhinderung ein Senat gem. Punkt 2.1. nicht gebildet werden, treten die Mitglieder des ziffernmässig nachbenannten Senates (nach dem Senat 3 folgt Senat 1) in analoger Anwendung der Bestimmungen des Punktes 2.1., erforderlichenfalls der nächstbenannten Senate in den einberufenen Senat ein.

- 2.3. Hat die OBDK ein Erkenntnis des Disziplinarrates aufgehoben, so ist zu neuen Entscheidung jener Senat zuständig, der das aufgehobene Erkenntnis gefällt hat. In analoger Anwendung des § 68 Abs. letzter Satz StPO i.V.m.§77 Abs.3. DSt haben jedoch an die Stelle des Vorsitzenden und jener Senatsmitglieder, die an dem aufgehobenen Erkenntnis mitgewirkt haben, ihre gemäss Punkt 1, und 2.1., 2.2 ermittelten Stellvertreter und Mitglieder anderer Senate zu treten.

IV. Mitteilung über die Senatzusammensetzung

1. Mit der Ladung zur mündlichen Verhandlung ist dem Disziplinarbeschuldigten mitzuteilen, welcher Vorsitzende den Senat leitet, welche Senatsmitglieder in den Senat einberufen wurden, weiters, welche Vorsitzenden und welche Senatsmitglieder im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden oder von Senatsmitgliedern und in welcher Reihenfolge sie in die Senate eintreten würden. Es sind dem Disziplinarbeschuldigten zwei weitere Vorsitzende und zwei weitere Senatsmitglieder und die Reihenfolge mitzuteilen, nach der sie in den Senat eintreten würden.
2. Sollte durch Verhinderungen oder Ablehnung nach § 26 (3) oder § 33 (2) DSt. der Eintritt eines oder mehrerer Ersatzmitglieder in den Senat oder eines weiteren noch nicht genannten Vorsitzenden erforderlich sein, so sind dem Disziplinarbeschuldigten der neue Vorsitzende und die neu eintretenden Senatsmitglieder bekanntzugeben.
3. Durch die Bestimmungen der Punkte 1. und 2. soll dem Disziplinarbeschuldigten die Ausübung seines Rechtes auf Ausschliessung von Senatsmitgliedern von der mündlichen Verhandlung gemäss § 33 (2) DSt. ermöglicht werden.

V. Änderungen in der Zusammensetzung der Senate

Neufassung der Geschäftsverteilung:

1. Die Zusammensetzung der Senate darf nur im Falle unbedingten Bedarfes abgeändert werden. Zuständig hiefür ist der Präsident des Disziplinarrates der Salzburger Rechtsanwaltskammer, bei seiner Verhinderung die gem. § 8 DSt. zu seiner Vertretung berufenen Mitglieder des Disziplinarrates in der in dieser Gesetzesstelle genannten Reihenfolge.

2. Diese Geschäftsverteilung bleibt bis zur Erlassung einer neuen Geschäftsverteilung in Kraft.

VI. Anlegen der Disziplinarakten

Beantragt der Kammeranwalt gem. § 20 (2) DSt. ein Einschreiten des Disziplinarrates, so sind von der Kammerkanzlei die Daten automationsunterstützt zu erfassen und ein Disziplinarakt anzulegen.

Wird in einem Disziplinarverfahren ein Einleitungsbeschluss gefasst oder vor Fassung eines Einleitungsbeschlusses ein Antrag auf Erlassung einstweiliger Maßnahmen gestellt, erhält der Disziplinarakt eine Geschäftszahl (D-Zahl) in laufender Reihenfolge nach dem Tage der Fassung des Einleitungsbeschlusses bzw. des Einlangens des Antrages auf Erlassung einstweiliger Maßnahmen beim Disziplinarrat. Bei gleichzeitiger Fassung mehrerer Einleitungsbeschlüsse oder gleichzeitiger Antragstellung auf Erlassung einstweiliger Maßnahmen sind alphabetische Grundsätze anzuwenden; bei Gleichheit der Vor- und Familiennamen ist das höhere Lebensalter vorrangig.

Bei Delegation eines Disziplinarverfahrens aus dem Bereich einer anderen Rechtsanwaltskammer an den Disziplinarrat der Salzburger Rechtsanwaltskammer ist beim Anlegen der Disziplinarakte nach analogen Grundsätzen vorzugehen.

VI. Bekanntgabe der Geschäftsverteilung

Die Geschäftsverteilung ist durch Aufnahme in die home-page und Anschlag in der Salzburger Rechtsanwaltskammer bekanntzumachen.

Salzburg, am 01. Dezember 2010

Der Disziplinarrat
der Salzburger Rechtsanwaltskammer

Präsident Dr. Walter Aichinger